

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR



N3-SYSTEME-MULTIMEDIADIENSTE

1. Vertragsgegenstand und Leistungsvoraussetzungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Leistungsbeziehungen zwischen dem Kunden und der n3-systeme GmbH, Lichtensteiner Str. 3, 09356 St. Egidien (nachfolgend „n3-systeme“) hinsichtlich des von dieser betriebenen regional begrenzten Breitbandkabelnetzes zur Versorgung mit Fernseh-, Internet- und Telefondiensten. Diese AGB regeln die entgeltliche Überlassung eines Anschlusses an das Breitbandkabelnetz (BKN) durch die n3-systeme und dessen Nutzung durch den Kunden zum Empfang von Fernseh- und Hörfunksignalen Dritter, Internet- und Telefondienste (nachfolgend „Vertragsleistungen“). Die n3-systeme erbringt dies bezüglich ihre Leistungen auf Basis der Auftragsbestätigung, diesen AGB, der jeweiligen Leistungsbeschreibung und der geltenden Preisliste für die gewählte Vertragsleistung, die ausschließlich den Inhalt der Vertragsbeziehung zwischen der n3-systeme und dem Kunden für die vom Kunden gewählten Vertragsleistungen bestimmen. Individualvereinbarungen zwischen der n3-systeme und dem Kunden bleiben hiervon unberührt. Bei Widersprüchen gelten die Regelungen in folgender absteigender Reihenfolge: Auftragsbestätigung, Preisliste, Leistungsbeschreibung, diese AGB.

1.2 Der Vertrag zwischen der n3-systeme und dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars (schriftlich oder per E-Mail), über das Internetangebot der n3-systeme und Annahme durch die n3-systeme mittels schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit dem Beginn der Versorgung des Kunden mit der gewählten Vertragsleistung über den Anschluss an das BKN zustande. Die Bestätigung über den Erhalt des Auftrags stellt keine Annahme dar. Die n3-systeme behält sich vor, die Bonität des Kunden vor der Auftragsbestätigung zu überprüfen.

Ist es der n3-systeme aus objektiv technischen Gründen nicht möglich, dem Kunden eine Vertragszusammenfassung vor seiner Vertragserklärung zur Verfügung zu stellen, hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) des Kunden ab. Ist die Genehmigung des Kunden in Bezug auf die

Vertragszusammenfassung gesetzlich notwendig, ist die n3-systeme an die Vertragszusammenfassung nur für einen angemessenen Zeitraum ab Verfügbarmachung gebunden. Die n3-systeme wird dem Kunden diesen Zeitraum in geeigneter Form mitteilen. Genehmigt der Kunde nach dem angegebenen Zeitraum den Vertrag, obliegt es der n3-systeme den Auftrag des Kunden abzulehnen. In diesem Fall kommt es nicht zu einem Vertragsschluss und der Kunde hat keinen Anspruch auf die in der Vertragszusammenfassung aufgeführten Leistungen und Konditionen.

1.3 Änderungen dieser AGB und etwaiger ergänzender besonderer Geschäftsbedingungen sowie der Leistungsbeschreibung(en) werden vor ihrem Wirksamwerden durch die n3-systeme veröffentlicht (z. B. auf ihrem Internetangebot) sowie dem Kunden in einer Mitteilung (schriftlich oder in Textform z. B. per E-Mail, wenn hierbei gewährleistet ist, dass der Kunde die Änderungen in lesbarer Form speichern oder ausdrucken kann) im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach dieser Mitteilung in Kraft. Die Änderungen gelten als vom Kunden genehmigt, sofern er nicht binnen mindestens sechs (6) Wochen, höchstens zwei (2) Monate seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder in Textform (z. B. per E-mail) Widerspruch gegen die Änderungen der AGB erhebt. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Kunde nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. Die n3-systeme wird den Kunden über sein Widerspruchsrecht und die damit verbundenen Rechtsfolgen in der Änderungsmitteilung informieren.

Unabhängig vom Widerspruchsrecht und dessen Ausübung kann der Kunde innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung zur Änderung der AGB die Vertragskündigung erklären. Der Vertrag kann frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderungen wirksam werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen:

a) Ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers (Kunden),

b) rein administrativer Art und keine negativen Auswirkungen auf den Kunden haben oder

c) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.

1.4 Voraussetzungen für den Bezug der vertragsgegenständlichen Leistungen sind:

- Volljährigkeit des Kunden,
- für Internet- oder Telefondienstleistungen eine rückkanalfähige Hausverteilanlage und
- ein geeignetes Kabelmodem (im folgenden „Endgerät“).

1.5 Soweit die n3-systeme bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, die nicht Vertragsbestandteil sind, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

1.6 Der Verwendung von AGB des Kunden wird widersprochen.

2. Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde ist zur wahrheitsgemäßen Angabe seiner Daten bei Auftragserteilung verpflichtet. Jede Änderung seines Namens, der Anschrift, der Bankverbindung oder der E-Mail-Adresse ist der n3-systeme unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann daher vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist die n3-systeme berechtigt, die für die Adressermittlung angefallenen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes dem Kunden als Schadenersatz in Rechnung zu stellen, es sei denn der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei Änderung der Bankverbindung ist der n3-systeme unverzüglich ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet,

- die von der n3-systeme zur Verfügung gestellten Leistungen ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen;
- mit den ihm überlassenen Kennworten sorgfältig umzugehen und diese geheim zu halten;
- zur Vornahme von Installations-/Deinstallationsmaßnahmen sowie Wartungs- und Entstörungsarbeiten der n3-systeme ungehinderten Zutritt zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen während der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen;

- die Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen;
- Störungen und Schäden unverzüglich der Störungshotline, die auf dem Vertragsformular angegeben ist, zu melden. Kosten für eine unbegründete Entstörung bzw. eine Störung, die durch den Kunden selbst z. B. durch Fehlbedienung verursacht werden, sind vom Kunden zu tragen;
- keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen des digitalen Zugangs oder des Breitbandkabelnetzes führen können;
- die ihm unentgeltlich oder entgeltlich überlassenen Endgeräte pfleglich zu behandeln und weder Eingriffe in die installierten Anschlusskomponenten, die überlassenen Endgeräte noch die darin befindliche Software vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und diese ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen;
- bei einer vom Kunden verschuldeten Beschädigung oder Verlust eines Endgeräts Schadenersatz gemäß Preisliste zu leisten.

3. Entgelt, Fälligkeit

3.1 Der Kunde ist zur Zahlung der monatlichen Entgelte inkl. evtl. Einmalentgelte (wie z. B. Bereitstellungsentgelten) für die von ihm beauftragten Vertragsleistungen verpflichtet.

3.2 Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung bzw. dem Beginn der Versorgung des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.

3.3 Nutzungsunabhängige Entgelte, insbesondere Grundgebühren, Pauschalpreise und Flatrate-Tarife, werden je nach Leistung, jeweils im Voraus oder nachträglich in Rechnung gestellt und mit der Erbringung der Leistung, spätestens mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei erstmaliger Freischaltung wird das regelmäßige Entgelt anteilig berechnet. Nutzungsabhängige variable Entgelte werden von der n3-systeme (in der Regel monatlich für den Vormonat) in Rechnung gestellt. Diese werden drei Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich, mit Vertragsabschluss am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3.5 Hat der Kunde (bzw. ein vom Kunden für die von ihm zu zahlenden Entgelte benannter Dritter – nachfolgend als der „Dritte“ bezeichnet) der n3-systeme ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, zieht die n3-systeme die jeweils fälligen Rechnungsbeträge von dem vereinbarten Konto des Kunden (bzw. des Dritte) ein.

Die n3-systeme wird dem Kunden jeden SEPA-Lastschrifteinzug der Rechnungsbeträge mindestens zwei (2) Tage vor dem Einzug auf der betreffenden Rechnung ankündigen („Vorabankündigung“). Der Einzug der Rechnungsbeträge erfolgt daher frühestens am sechsten (2.) Tag nach Erhalt der Rechnung mit der Vorabankündigung.

3.6 Zieht die n3-systeme die Rechnungsbeträge vom Konto des Dritte aufgrund eines von diesem Dritte erteilten SEPA-Lastschriftmandats ein, kündigt die n3-systeme den jeweiligen Einzug dementsprechend gegenüber diesem Dritte an, soweit der n3-systeme die aktuelle Anschrift bzw. E-Mail-Adresse dieses Dritte vorliegen. Liegen der n3-systeme die aktuelle Anschrift oder E-Mail-Adresse dieses Dritte nicht vor, so wird der Kunde der n3-systeme auf Anfrage die erforderlichen Kontaktdaten dieses Dritte mitteilen, soweit dieser Dritte damit einverstanden ist. Teilt der Kunde der n3-systeme die Kontaktdaten des Dritte nicht innerhalb der von der n3-systeme hierfür gesetzten angemessenen Frist mit, verpflichtet sich der Kunde bereits hiermit, dass er diesem Dritte jede Vorabankündigung der n3-systeme für den Einzug von Rechnungsbeträgen unverzüglich übermittelt, damit der Dritte eine entsprechende Deckung seines Kontos beim Einzug sicherstellen kann.

3.7 Im Falle des Widerrufs des SEPA-Lastschriftmandats bzw. nach einmaliger Rücklastschrift erhält der Kunde eine Rechnung in Papierform und hat den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Weitergehende Ansprüche der n3-systeme im Falle eines Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

3.8 Der Kunde hat das Recht, Beanstandungen gegen Rechnungen zu den Vertragsleistungen geltend zu machen. Diese Einwendungen müssen schlüssig begründet sein und spätestens acht (8) Wochen nach Rechnungszugang in Textform per Post, über das Kontaktformular oder per Telefax bei der

n3-systeme eingehen. Im Falle der Erhebung solcher Einwendungen gilt § 67 des Telekommunikationsgesetzes. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die n3-systeme wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.

3.9 Wenn und soweit sich die Gesamtkosten der n3-systeme für Erbringung der Vertragsleistungen erhöhen, darf die n3-systeme gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts 3.10 die Entgelte für die betroffenen Vertragsleistungen einmal pro Kalenderjahr anpassen

- bei einer Erhöhung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten;
- bei Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsvergütungen, die an Rechteinhaber oder Verwertungsgesellschaften wie die GEMA in Bezug auf die Vertragsleistungen von der n3-systeme zu zahlen sind;
- bei einer erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung von Steuern, (mit Ausnahme des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes) Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang;
- bei einer Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung der Vertragsleistungen, insbesondere bei der Erhöhung der Kosten des technischen Betriebs, der Instandhaltung oder Instandsetzung des BKN und der mit ihm verbundenen technischen Einrichtungen oder der Kosten des technischen Empfangs und der technischen Übermittlung der Programmsignale;
- bei einer Erhöhung von Lohn-, Strom- oder Materialkosten;
- bei mit Zusatzkosten verbundenen Umrüstungen oder dem Ausbau des Breitbandkabelnetzes oder von Kopfstellen, die technisch oder rechtlich erforderlich oder sachdienlich sind und/oder bei einer Erhöhung der Kosten für die Kundenverwaltung (Customer Support Services und der hierfür erforderlichen technischen Systeme), soweit diese Kosten nicht anderweitig (z. B. über Telefongebühren) auf die Kunden umgelegt werden.

Die Preisanpassung ist nur zulässig

- bis zur Höhe der auf die Vertragsleistungen entfallenden Kostenenerhöhung;
- gemäß dem Anteil, den der erhöhte Kostenbestandteil an den auf die Vertragsleistungen entfallenden Gesamtkosten hat;
- wenn die Änderungen der Kosten auf Umständen beruhen, die bei Vertragsschluss noch nicht vorlagen und daher von der n3-systeme bei der Festsetzung der Entgelte bei Vertragsschluss nicht berücksichtigt werden konnten;
- wenn gleichzeitige Minderungen anderer Kostenbestandteile bei der Berechnung der Erhöhung der Gesamtkosten für die Vertragsleistungen berücksichtigt werden.

Die n3-systeme wird dem Kunden eine Anpassung der Entgelte spätestens einen Monat im Voraus schriftlich (auch per Fax) oder in Textform mitteilen.

3.10 Bei einer Entgelterhöhung gemäß Abschnitt 3.9 ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen vorzeitig innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Entgelterhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird der Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltanpassung beendet. Die n3-systeme wird den Kunden in der Mitteilung auf sein Sonderkündigungsrecht ausdrücklich hinweisen.

3.11 Wenn und soweit sich die Gesamtkosten der n3-systeme für die Erbringung der Vertragsleistungen gemäß Abschnitt 3.9 aufgrund von Umständen verringern, die nach Vertragsschluss eintreten, verpflichtet sich die n3-systeme, dass für die betroffenen Vertragsleistungen zu zahlende Entgelt entsprechend der auf diese Vertragsleistungen entfallenden Kostenverringerung und dem Anteil, den der verringerte Kostenbestandteil an den auf die Vertragsleistungen entfallenden Gesamtkosten hat, zu reduzieren. Erhöhungen anderer Kostenbestandteile gemäß Abschnitt 3.9 kann die n3-systeme bei der Berechnung der Verringerung der Gesamtkosten berücksichtigen, sofern diese Kostenenerhöhungen nicht bereits bei dem ursprünglich vereinbarten Entgelt oder einer Entgelterhöhung berücksichtigt wurden.

3.12 Unbeschadet der Regelungen dieses Abschnitts ist die n3-systeme bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes berechtigt, die Preise daran anzupassen.

4. Verzug, Sperrung

4.1 Bei Zahlungsverzug ist die n3-systeme berechtigt, eine Mahnpauschale gemäß Preisliste sowie Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu erheben. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen.

4.2 Weiterhin hat der Kunde der n3-systeme alle Kosten zu ersetzen, die durch eine verspätete Zahlung oder eine nicht eingelöste oder rückbelastete Lastschrift entstehen.

4.3 Gerät der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von ein oder mehr monatlichen Entgelten in Verzug, so ist die n3-systeme berechtigt, diesen Betrag anzumahnen. Wegen Zahlungsverzug darf n3-systeme eine Sperre durchführen, wenn der Teilnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 € in Verzug ist. n3-systeme wird die Sperre mindestens 2 Wochen vorher androhen. Der Kunde bleibt auch während der Sperrung zur Zahlung der monatlichen Entgelte verpflichtet. Nach Zahlungseingang aller ausstehenden Entgelte hebt die n3-systeme die Sperrung, gegen eine Freischaltgebühr von 24,99 €, wieder auf. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleibt unberührt.

4.4 Unbeschadet des vorstehenden Abschnitts und der gesetzlichen Regelungen, ist die n3-systeme berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mindestens zwei (2) monatlichen Entgelten in Verzug gerät. Die n3-systeme wird den Kunden auf die Ausübung dieses Kündigungsrechts mit angemessener Frist hinweisen. Nach Wirksamwerden der Kündigung des Vertrags gemäß Satz 1 ist die n3-systeme berechtigt, die Vertragsleistungen (mit Ausnahme von Telefondiensten) abzuschalten.

5. Vertragsdauer, Kündigung

5.1 Der Vertrag gilt für die Mindestvertragsdauer der vom Kunden gewählten Vertragsleistung (gemäß Preisliste und Leistungsbeschreibung). Er ist für die n3-systeme und den Kunden mit der in der Leistungsbeschreibung und Preisliste festgelegten Frist frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf

den Zugang der Kündigungserklärung bei der n3-systeme an. Sofern keine fristgemäße Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um den in der Leistungsbeschreibung und der Preisliste genannten Zeitraum.

5.2 Die n3-systeme weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger auf die stillschweigende Verlängerung des Vertrages, die Möglichkeit, die Verlängerung des Vertrages durch seine fristgerechte Kündigung zu verhindern, und die Kündigungsfrist, mit der dieser Vertrag nach seiner Verlängerung gekündigt werden kann, hin.

5.3 Der Kunde hat insbesondere im Fall der Kündigung seiner Wohnung und Umzug in ein von der n3-systeme nicht versorgtes Gebiet das Recht, den Vertrag, soweit dieser die Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) umfasst, gemäß § 60 Abs. 2 TKG mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem er aus der Wohnung auszieht. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug (z. B. amtliche Meldebestätigung) vorzulegen. Die monatlichen Entgelte werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter berechnet.

5.4 Die n3-systeme ist berechtigt, für die durch den Umzug entstandenen Aufwendungen ein Entgelt gemäß Preisliste zu verlangen, das aber nicht höher sein darf als das für einen entsprechenden Neuanschluss.

5.5 Die n3-systeme ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Gestattung zur Versorgung der Wohnung ausläuft oder vom Gestattungsgeber gekündigt wird oder wenn die Zuführung der für die Erbringung der Vertragsleistungen notwendigen Leitungssignale über das BKN zum Kunden unmöglich ist (z. B. weil die n3-systeme ein entsprechendes Grundstück, durch welches das BKN verläuft, nicht mehr nutzen kann) oder wenn eine Gefährdung der Einrichtungen der n3-systeme, insbesondere des BKN durch Rückwirkungen von Endgeräten des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er der n3-systeme für den entstandenen Schaden.

5.6 Die ordentliche oder außerordentliche Kündigung dieses Vertrages muss stets mindestens in Textform erfolgen.

5.7 Der Kunde ist verpflichtet, einen in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu entrichtenden restlichen monatlichen Entgelte gegenüber der n3-systeme zu entrichten, wenn der Kunde die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten hatte. Der n3-systeme bleibt es vorbehalten einen höheren Schadensersatz geltend zu machen, wenn sie diesen nachweist. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen.

5.8 Sofern der Kunde mehrere Multimedia-Dienste beauftragt hat, kann jeder Multimedia-Dienst gesondert gekündigt werden.

6. Haftung, Höhere Gewalt

6.1 Vorbehaltlich anderweitiger Haftungsbestimmungen in diesen AGB richtet sich die Haftung der n3-systeme auf Schadensersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des jeweiligen Anspruchs (z. B. vertragsrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Ansprüche wegen Mängeln, etc.) ausschließlich nach diesem Abschnitt.

6.2 Die n3-systeme haftet unbeschränkt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der n3-systeme, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für jede schuldhaft Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen haftet die n3-systeme bei eigener einfacher Fahrlässigkeit, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische und vorhersehbare Risiko. Eine wesentliche Vertragspflicht ist hierbei eine Verpflichtung der n3-systeme, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

6.3 Für reine Vermögensschäden, die bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch die n3-systeme, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich verursacht werden, ist die Haftung der n3-systeme abweichend von den vorstehenden Regelungen der Höhe nach gemäß § 70 des TKG auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche

Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze (3 Millionen Euro), steht. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

6.4 Die Haftung der n3-systeme nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist, einer Garantie oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungsregelungen bleibt hiervon unberührt.

6.5 Die n3-systeme haftet nicht für Beeinträchtigungen des Empfangs oder für Signalausfälle, die auf das Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind und die von der n3-systeme nicht zu vertreten sind.

6.6 Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung, unbefugte Eingriffe in das Breitbandkabelnetz der n3-systeme oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten von ihm oder mit seiner Genehmigung von Dritten zurückzuführen sind.

6.7 Die n3-systeme wird von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit, wenn die Erbringung ihrer Vertragsleistungen aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die auch durch die billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht von der n3-systeme vorhergesehen und in zumutbarer Weise von ihr hätten abgewendet werden können wie z. B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotage durch Dritte, Arbeitskampfmaßnahmen in Drittbetrieben, Betriebsstörungen wie z. B. unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen, soweit die n3-systeme für diese kein Organisationsverschulden trifft. Dies gilt auch, wenn ein solcher Fall höherer Gewalt bei einem in die Leistungserbringung eingeschalteten Erfüllungsgehilfen der n3-systeme auftritt, es sei denn die n3-systeme kann die jeweilige Leistung mit zumutbarem Aufwand selbst oder durch einen anderen Erfüllungsgehilfen erbringen. Die Befreiung von den Leistungspflichten gilt nur für die Dauer der Verhinderung. Für diesen Zeitraum sind seitens des Kunden keine Entgelte für die betroffenen Vertragsleistungen zu zahlen bzw. wird die n3-systeme hierfür bereits im Voraus gezahlte

Entgelte dem Kunden erstatten. Die n3-systeme wird den Kunden rechtzeitig über das Vorliegen eines solchen Falles höherer Gewalt informieren. Dauert die Verhinderung durch höhere Gewalt mehr als zwei (2) Monate an, so sind sowohl die n3-systeme als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

7. Vertragsübernahme

7.1 Der Kunde darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf einen Dritten übertragen.

7.2 Die n3-systeme darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die n3-systeme hat dem Kunden die Übertragung vor ihrem Vollzug in Schriftform anzuzeigen. Der Kunde kann in diesem Fall den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige mit sofortiger Wirksamkeit kündigen.

8. Leihgeräte und kundeneigene Endgeräte

8.1 Der Kunde hat das ihm überlassene Modem pfleglich zu behandeln, weder dessen Gehäuse zu öffnen noch es in anderer Weise zu manipulieren oder anders als vereinbart zu verwenden sowie das Modem während der Dauer des Vertrages in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und insbesondere die 230V50Hz Netz Spannungsversorgung des Modems aufrecht zu erhalten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Modem einschließlich des technischen Zubehörs, innerhalb von 14 Tagen an die n3-systeme GmbH zurück zu geben. Ansonsten hat der Kunde der n3-systeme den hieraus entstandenen Schaden in Form des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen. Die Rückgabe muss persönlich an die n3-systeme erfolgen.

8.1 Der Kunde hat das Recht, nach seiner Wahl ein eigenes Endgerät (z. B. Kabelmodem/Router; „kundeneigenes Endgerät“) für den Zugang zu Internet- und Telefondiensten der n3-systeme zu verwenden.

8.2 Sofern der Kunde ein eigenes Endgerät verwenden möchte, ist er selbst für die Beschaffung eines mit dem BKN der n3-systeme kompatiblen Endgeräts, das sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen der n3-systeme unterstützt, sowie für dessen fachgerechten Anschluss an das BKN der n3-systeme verantwortlich. Die n3-systeme wird ihm die für den Anschluss erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde ein nicht kompatibles Endgerät verwendet und infolgedessen vertraglich vereinbarte Leistungen der n3-systeme nicht

nutzen kann, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der n3-systeme bestehen.

8.3 Bei erstmaligem Anschluss eines kompatiblen kundeneigenen Endgeräts an das BKN der n3-systeme ist die n3-systeme dazu berechtigt, das Endgerät für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen der n3-systeme zu konfigurieren (soweit das Endgerät diese Leistungen unterstützt), sowie Möglichkeiten für den Zugriff der n3-systeme auf bestimmte Informationen und Funktionen des Geräts z. B. zur Überwachung der Netzqualität, Erkennung und Behebung von Netzstörungen oder für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen der n3-systeme sowie für Support-Zwecke einzurichten. Die n3-systeme ist weiter dazu berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Möglichkeiten im Einzelfall für die vorgenannten Zwecke zu nutzen.

8.4 Sofern der Kunde ein kundeneigenes Endgerät verwendet, erbringt die n3-systeme bei technischen Störungen der vertraglich vereinbarten Leistungen der n3-systeme Support-Leistungen nur bis zur Kabelanschlussdose (passiver Netzabschlusspunkt). Für Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehörs entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen der n3-systeme infolge von Störungen im Sinne von Satz 2 nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der n3-systeme bestehen.

8.5 Kundeneigene Geräte können die vertraglich vereinbarten Leistungen der n3-systeme beeinflussen. Für solche und andere Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehörs entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Die n3-systeme ist nicht dazu verpflichtet Softwareupdates für kundeneigene Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt auch insoweit die Verantwortung sich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z. B. WLAN-Zugänge) dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen der n3-systeme infolge von Störungen nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der n3-systeme bestehen.

8.6 Sofern von einem kundeneigenen Endgerät Störungen für das BKN der n3-systeme ausgehen, ist die n3-systeme dazu berechtigt,

das Endgerät vom BKN zu trennen. Hinsichtlich des Entgeltanspruchs der n3-systeme gilt in diesem Fall Satz 3 der Ziffer 8.4 entsprechend.

8.7 Sofern der Kunde für die Nutzung von Telefondiensten der n3-systeme über ein kundeneigenes Endgerät von der n3-systeme gesonderte Zugangsdaten erhält, ist er verpflichtet, diese Daten geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben und auch ansonsten sorgfältig mit ihnen umzugehen. Im Rahmen von Satz 1 ist der Kunde insbesondere dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass entsprechende Zugangsdaten nicht mehr im kundeneigenen Endgerät gespeichert sind, sofern der Kunde dieses an Dritte veräußert oder Dritten sonst zur Nutzung überlässt.

8.8 Sofern der Kunde für die Nutzung von Internet- und Telefondiensten der n3-systeme über ein kundeneigenes Endgerät von der n3-systeme gesonderte Zugangsdaten erhält, ist er verpflichtet diese Zugangsdaten sowie Endgeräte in denen diese Daten gespeichert sind ausschließlich an dem jeweils vertraglich vereinbarten Standort zu verwenden.

8.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, im kundeneigenen Endgerät zu Zwecken der Verbindung mit dem BKN der n3-systeme verarbeitete Daten Dritter wahrzunehmen oder außerhalb des kundeneigenen Endgeräts zu verarbeiten. Der Kunde darf insbesondere keine Software auf dem kundeneigenen Endgerät (mit Ausnahme des eigentlichen Routers) verwenden oder installieren (z. B. durch ein Update des Herstellers), mithilfe derer Daten Dritter im kundeneigenen Endgerät wahrgenommen oder außerhalb des kundeneigenen Endgeräts verarbeitet werden können. Die Nutzung des kundeneigenen Endgeräts zur Nutzung der Vertragsleistungen bleibt davon unberührt.

9. Außergerichtliches Streitbelegungsverfahren

9.1 Die n3-systeme ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 36 VSBG teilzunehmen.

9.2 Die Europäische Kommission stellt gemäß Art. 14Abs. 1 ODR-VO unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online- Streitbeilegung (OS) bereit.

10. Entschädigungsrechte des Kunden

10.1. Kommt es bei einem Rufnummernwechsel zu einer Unterbrechung des Dienstes, die länger als einen Arbeitstag andauert, wobei die n3-systeme der abgebende

Anbieter ist, kann der Kunde der n3-systeme für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin vom abgebenden oder aufnehmenden Anbieter versäumt, kann der Endnutzer von dem jeweiligen Anbieter für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Auf eine nach diesem Absatz geschuldete Entschädigung ist § 58 Absatz 3 Satz 4 und 5 TKG entsprechend anwendbar.

10.2. Wenn eine Störung von der n3-systeme nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt wird, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Verbraucher wegen der Störung eine Minderung nach § 57 Absatz 4 TKG geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach diesem Absatz zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

10.3. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin der n3-systeme versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen,

es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

Stand: Januar 2022